



**Mitgliederversammlung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
am Montag, den 24. April 2023, 18:30 Uhr,
Rathaus Bestwig, Großer Bürgersaal,
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Zu TOP 7.4: Änderung der Honorarordnung für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Aktuelle Honorarordnung	Änderungsvorschläge - Änderungen/Ergänzung <u>kursiv und unterstrichen</u> - <u>Streichungen durchgestrichen</u>	Begründung
<p>Honorarordnung für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis</p> <p>beschlossen von der Mitgliederversammlung 2021. (Gültig ab 01.01.2022)</p>	<p>Honorarordnung für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis</p> <p>beschlossen von der Mitgliederversammlung <u>2021</u> (Gültig ab 01.01.2022), <u>zuletzt geändert in der</u> <u>Mitgliederversammlung am 24.04.2023</u></p>	
<p>§ 1 Zahlungsanlässe (1)Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis zahlt Honorare - für Referentinnen und Referenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung,</p>	<p>- für <u>Referenten*innen</u></p>	

<ul style="list-style-type: none"> - für Kursleiterinnen und Kursleiter von Endverbraucherkursen, - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ksb-eigenen Skilanglaufschule in Winterberg und - für sonstige Veranstaltungen und Aufgaben. <p>(2) Reisekosten werden in Höhe von 0,30 €/km für die kürzeste Strecke nach Google-Maps gewährt.</p> <p>(3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die nachgewiesenen Übernachtungskosten einschließlich eventuell anfallender Kurtaxe gezahlt.</p> <p>(4) Bei Sporthelfer-Ausbildungen übernimmt der KreisSportBund Hochsauerlandkreis die notwendigen Verpflegungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.</p> <p>(5) Ist im Einzelfall ausnahmsweise die Übernahme von Verpflegungskosten vereinbart, werden diese um die von der Finanzverwaltung festgesetzten Sachbezugswerte gekürzt.</p> <p>(6) Alle Honorarkräfte, Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte, die für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. tätig sind oder tätig werden wollen, müssen ihre Aus- und Fortbildungskosten sowie Materialkosten selbst</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für <u>Kursleiter*innen</u> - für die <u>Mitarbeiter*innen</u> <p style="text-align: center;"><u>Teilnehmer*innen</u></p>	
---	--	--

<p>tragen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.</p>		
<p>§ 2 Honorare für Aus- und Fortbildungen</p> <p>(1) 1. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen: 26,50 € 2. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen: 31,50 € (einschl. digitalem Lernen) VIBSS Beratung von Vereinen: 37,50 € Kurz&Gut Seminar (4 LE): 150,00 € (pauschal) Kurz&Gut Infoveranstaltung (2 LE): 75,00 € (pauschal)</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall vor Abschluss des Honorarvertrages zu entscheiden, dass ein höheres Honorar gezahlt wird.</p> <p>(3) Die Honorarsätze gelten für eine Lerneinheit (LE) á 45 Minuten.</p> <p>(4) Ändert der Landessportbund NRW seine Honorarordnung, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderung gleichzeitig umzusetzen. Eine geänderte Honorarordnung ist geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.</p>	<p>(4) Ändert der Landessportbund NRW seine <u>Honorarordnung</u>, ist der Vorstand <u>ermächtigt</u>, diese Änderung gleichzeitig <u>gleichzeitig</u> umzusetzen. <u>Die</u> geänderte Honorarordnung ist geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 3 Endverbraucher-Kurse</p> <p>(1) Ohne Ausbildung: 16,- € Übungsleiter-C-Lizenz: 20,- € Übungsleiter-B-Lizenz: 22,- € zertifizierte Praxisworkshops: 30,- € Rehabilitationssport: 24,- € Sportwissenschaftler u.ä.: 24,- €</p>	<p>§ 3 Endverbraucher-Kurse</p> <p>(1) Ohne Ausbildung: 16,00 € Übungsleiter-C-Lizenz: <u>22,00 €</u> Übungsleiter-B-Lizenz: <u>24,00 €</u> zertifizierte Praxisworkshops: 30,00 € Rehabilitationssport: 24,00 € Sportwissenschaftler u.ä.: 24,00 €</p>	<p>Anpassung Anpassung</p>

<p>(2) Die Honorarsätze gelten für eine Zeitstunde.</p> <p>(3) Ändert der Landessportbund NRW seine Honorarordnung ist der Vorstand ermächtigt diese Änderung gleichzeitig umzusetzen. Eine geänderte Honorarordnung ist geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.</p>	<p>(2) Honorarsätze für die Skischule: <i>Übungsleiter*in mit C-Lizenz:</i> 24,00 € <i>Übungsleiter*in mit B-Lizenz:</i> 26,00 € <i>DSV-Skilehrer*in/Sportwissenschaftler*in</i> 30,00 € Die Anpassung der Honorarsätze erfolgt auf Vorschlag der Skischulleitung.</p> <p>(3) Ändert der Landessportbund NRW seine Honorarordnung ist der Vorstand ermächtigt diese Änderung gleichzeitig umzusetzen. Eine geänderte Honorarordnung ist geänderte Honorarordnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.</p>	<p>Notwendige Regelung</p> <p>überflüssig</p>
<p>§ 4 Sonstige Veranstaltungen Veranstaltungsbetreuung einschl. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wie z.B. Sportaktionstag, Trendsporttag, Sporthelfer-Forum, Kurse Sport im Park: 15,- bis 35,- € (abhängig von Refinanzierung und Kenntnissen)</p> <p>Das Honorar gilt für eine Zeitstunde.</p>	<p>§ 4 Sonstige Veranstaltungen (1) Veranstaltungsbetreuung <i>einschließlich</i> Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wie z. B. Sportaktionstag, Trendsporttag, Sporthelfer-Forum, Kurse Sport im Park: <u>15,00</u> bis <u>50,00</u> € (abhängig von Refinanzierung und <u>Kenntnissen sowie nach Abstimmung vor Vertragsabschluss mit dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung</u>).</p> <p>(2) Das Honorar gilt für eine Zeitstunde.</p>	<p>Erforderliche Anpassung</p> <p>Notwendige Verfahrensregelung</p>
<p>§ 5 Selbstständige Unabdingbare Voraussetzung für die Beschäftigung als Selbstständige/r ist die schriftliche Feststellung der Deutschen Rentenversicherung, dass kein abhängiges Beschäftigungs-verhältnis vorliegt. Das</p>	<p>§ 5 Selbstständige (1) Unabdingbare Voraussetzung für die Beschäftigung als <i>Selbstständige*r</i> ist die schriftliche Feststellung der Deutschen Rentenversicherung, dass kein abhängiges</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>dafür erforderliche Statusfeststellungsverfahren muss vor der Erteilung des schriftlichen Auftrags an die Kursleiter/in abgeschlossen sein.</p> <p>Hat die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann zu den nach dieser Honorarordnung abrechnungsfähigen Kosten die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das dafür erforderliche Statusfeststellungsverfahren muss vor der Erteilung des schriftlichen Auftrags an die <u>Kursleitung</u> abgeschlossen sein.</p> <p><u>(2)</u> Hat die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann zu den nach dieser Honorarordnung abrechnungsfähigen Kosten die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.</p>	
--	---	--